



Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. (DGSP)

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften – BT-Drs. 18/7244 v. 13.01.2016

Seit Beginn der 1990er Jahre war ein deutlicher Anstieg an strafrechtlichen Unterbringungsanordnungen in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB zu verzeichnen. Damit einher ging eine Verdoppelung der Anzahl untergebrachter Personen. Zeitgleich war eine zögerliche Entlassungsbereitschaft der Gerichte festzustellen. All diese Entwicklungen zusammengenommen führten zu einer Verdoppelung der durchschnittlichen Unterbringungsdauern in der psychiatrischen Maßregel von vier auf rund acht Jahre. Aber erst spektakuläre Einzelfälle des Vollzugs der Unterbringung, die in breiter Fach- und allgemeiner Öffentlichkeit diskutiert wurden, erzeugten bei den politisch Verantwortlichen den notwendigen Druck, über Möglichkeiten der Abhilfe dieser unzutraglichen Entwicklung nachzudenken.

Nachdem der Koalitionsvertrag des Jahres 2013 eine "Reform" der strafrechtlichen Unterbringung angekündigt hatte, die insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stärker zur Wirkung verhelfen sollte, erarbeitete eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einen Diskussionsentwurf, der schließlich zur Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung mit dem einschränkenden Begriff "Novellierung" wurde. Zwischenzeitlich hatten die Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. (DGSP) und andere Organisationen umfassende Forderungskataloge und Vorschläge zu einer nachhaltigen Umgestaltung des Rechts der psychiatrischen Maßregel und insbesondere zur Anpassung des Vollzugs an zeitgemäße Versorgungsformen vorgelegt, wie sie in der allgemeinen Psychiatrie seit vielen Jahren erfolgreich existieren. Bei diesen Vorschlägen ging es im Kern nicht nur darum, die Anordnung der Maßregelunterbringung auf die wirklich gravierenden Fälle krankheitsbedingt anhaltender Gefährlichkeit zu beschränken und die Dauer der Unterbringungszeit in einem psychiatrischen Krankenhaus deutlich zu verkürzen, sondern

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. (DGSP)

2

eine langzeitige stationäre und geschlossene Unterbringung bei solchen Personen zu vermeiden, die in anderen, teilstationären und ambulanten Versorgungseinrichtungen mit weniger freiheitsentziehenden oder –begrenzenden Eingriffen ebenso gut, wenn nicht sogar resozialisierungsfreundlicher, versorgt und unter Sicherungsgesichtspunkten kontrolliert werden können.

Hieran soll der nun vorliegende Gesetzentwurf gemessen werden.

- Die Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. (DGSP) begrüßt das diesbezügliche Tätigwerden der Bundesregierung und bewertet es als einen ersten Schritt auf einem weiter zu gehenden Reformweg.
- Anzuerkennen ist das Bemühen um eine "maßvolle Beschränkung der Anordnungen". – Da der Gesetzentwurf aber weithin nur die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung normiert, ist hiervon kaum ein weiterer nachhaltiger Rückgang der Anordnungen zu erwarten. Bereits jetzt, seit der öffentlichen Skandalisierung von Einzelfällen des Vollzugs, ist ein Rückgang von Anordnungen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus festzustellen. Da der Novellierungsentwurf eine strukturelle Annäherung der psychiatrischen Maßregel an die Maßregel der Sicherungsverwahrung vornimmt, hätte es zudem nahegelegen, eine präzise Normierung der für eine Unterbringungsanordnung infrage kommenden Anlasstaten und der sonstigen persönlichen Voraussetzungen vorzunehmen, wie dies etwa in § 66 StGB der Fall ist.
- Anzuerkennen ist das Bemühen um eine gewisse Konkretisierung des Begriffs der Verhältnismäßigkeit der psychiatrischen Maßregel. –

Da die psychiatrische Maßregel – im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht für die Allgemeinheit – der Abwehr anhaltender krankheitsbedingter Gefährlichkeit dient, macht es Sinn, die Schutzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr zeitlich nicht begrenzt und solange andauern zu lassen, wie eine sozial nicht hinzunehmende Gefährlichkeit der mit einer Maßregel belegten Person besteht.

Solange der maßregelrechtliche Freiheitseingriff aber weitestgehend in einer geschlossen-stationären Unterbringung durchgeführt wird, kann der Versuch, diese Form des Freiheitsentzugs entweder an einem durch das Maß von Schuld aus der Anlasstat begrenztem oder am Schuldmaß der weiterhin befürchteten und deshalb abzuwehrenden

Tat und einem diesem Maß zeitlich entsprechendem Freiheitsentzug in Straftat zu messen, nur scheitern. Da auf diese Weise kein Maßstab für eine "verhältnismäßige" lang dauernde geschlossene Unterbringung ohne Verzicht auf die Möglichkeit und Notwendigkeit anhaltender Gefahrenabwehr zu gewinnen ist, sieht der Gesetzentwurf richtigerweise auch keine absoluten Höchstfristen für Unterbringungen vor, sondern beschränkt sich auf die Benennung von Konkretisierungsanforderungen für die Legitimierung weiter anhaltenden Freiheitsentzugs über sechs bzw. zehn Jahre Unterbringungsdauer hinaus. – Die Festlegung dieser Fristen entbehrt allerdings nicht einer gewissen Willkür im Blick auf die psychiatrische Maßregel für kranke und anhaltend gefährliche Personen, insoweit hier eine weitere Angleichung an das Recht der Sicherungsverwahrung und den dortigen Bestimmungen von Verhältnismäßigkeit – bei jedenfalls dort nicht im Sinne von §§ 20, 63 StGB psychisch kranken Personen – vorgenommen wird. Die Einführung solcher "Höchst"- oder besonderen "Prüf"-Fristen wirkt eher wie eine verdeckte Stärkung der Rechtfertigung für einen bis zur Erreichung dieses Termins langfristigen Verbleib einer untergebrachten Person im psychiatrischen Krankenhaus, als für deren zügige und zielgerichtete außerstationäre Resozialisierung und schließlich Erledigung der Maßregel.

Gerade bei den der psychiatrischen Maßregel unterworfenen Personen hätte anstelle des Versuchs, eine "zeitliche (*horizontale*) Verhältnismäßigkeit" zu normieren, viel eher eine Regelung nahegelegen, die in Anbetracht der in der psychiatrischen Versorgung möglichen Behandlungs-, Betreuungs- und Kontrollformen die Verhältnismäßigkeit an dem unter Gefährlichkeitsgesichtspunkten erforderlichen und damit in seiner Zulässigkeit begrenzten (*vertikalen*) Eingriff in das Freiheitsrecht ausrichtet.

- Anzuerkennen ist das Bemühen um eine qualitative Verbesserung der Überprüfungsmodalitäten der Notwendigkeit einer weiteren Fortdauer der psychiatrischen Maßregel. –

Wenn bei den turnusmäßigen Überprüfungen das bisherige und weiter geltende "die Anstalt ist zu hören" (§ 454 Abs. 1 S. 2 StPO) durch das Einholen einer "gutachterlichen Stellungnahme" aufgewertet wird, wird dies hoffentlich zu einer qualifizierteren Beurteilung des Gefährlichkeitsstatus der untergebrachten Person beitragen, zumal eine solche Stellungnahme – nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – nicht auf ärztliche oder sonstige therapeutische Erkenntnisse begrenzt ist, sondern gerade auch das Sozialverhalten der untergebrachten Person einzubeziehen und den daraus prognostisch möglichen Schlussfolgerungen

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. (DGSP)

4

Beachtung zu schenken hat. Insoweit ist auch Sozialarbeitern und Mitarbeitern aus dem Bereich der Pflege die Möglichkeit eröffnet, ihre Erkenntnisse der Strafvollstreckungskammer mitzuteilen.

Solange die psychiatrische Maßregel in einer geschlossenen stationären Einrichtung vollzogen wird, mag die Erhöhung der Begutachtungsfrequenz rechtsstaatlichen Anforderungen nachkommen. Ob sie aber nachhaltig dazu beiträgt, langdauernde Einschlüsse zu verhindern oder wenigstens zu reduzieren, bleibt – mit einem gewissen Vorbehalt an Skepsis – abzuwarten.

Dass neben den bisher üblichen ärztlichen nun auch psychologische (aber mit forensisch-*„psychiatrischer“* Sachkunde ausgestattete) Sachverständige herangezogen werden können, mag man, insbesondere in der Berufsgruppe der Psychologen, als kleinen Fortschritt betrachten. Zwingend erforderlich ist aber in jedem Fall das Einbringen von Sachkunde über die Möglichkeiten einer gemeindeorientierten bzw. -verankerten Sozialen Psychiatrie mit ihren Strukturen und Möglichkeiten, zur sozialen Bewältigung von Gefährlichkeit beizutragen. Deshalb sollten auch bei diesen Gutachten Sachverständige aus den Bereichen des Sozialdienstes und der Pflege infrage kommen oder wenigstens hinzugezogen werden können.

- Anzuerkennen ist das Bemühen, den Rechtsschutz der untergebrachten Person, wenigstens durch die Beiordnung eines Verteidigers bei einer Anhörung in Verbindung mit der Auswertung eines Sachverständigengutachtens zu verbessern. –

Da der Gesetzentwurf die psychiatrische Maßregel an anderen Stellen (s. o.) den Vorschriften der Maßregel der Sicherungsverwahrung annähert bzw. angleicht, wäre auch hier – in Parallele zu § 119a Abs. 6 StVollzG – eine solche Angleichung naheliegend gewesen. Dies umso eher, als die in der psychiatrischen Maßregel untergebrachten Personen aus Krankheitsgründen noch weniger in der Lage sein dürften, ihre Rechte selbst und allein wahrzunehmen, als die in Sicherungsverwahrung genommenen Personen.

Zusammenfassende Kritik und Anregungen für weitere Reformschritte:

1. Symbolische Gesetzgebung vermeiden!

Von der vorgesehenen Novellierung des Maßregelrechts sind keine großen praktischen Auswirkungen zu erwarten. Deshalb stellt sich der Gesetzentwurf für die DGSP, die seit langem nachhaltige Reformen dringend anmahnt, in der Summe als enttäuschend und in dieser Weise als weitgehend insuffizient dar.

2. Medikalisierung der psychiatrischen Maßregel hinterfragen!

Soweit sich der Gesetzentwurf einen kleinen Schritt weit von nur auf individueller psychischer Krankheit beruhender Gefährlichkeit verabschiedet und die Hinzunahme sozialer und anderer Opfer- und Beziehungsaspekte bei der Bestimmung von Gefährlichkeit behutsam einbezieht, ist zu fragen, warum er nicht die seit Jahrzehnten bestehende Medikalisierung und Krankenhaus-Fokussierung der Forensik ebenfalls zugunsten des Einbezugs einer gemeindeorientierten *sozialen* Psychiatrie und deren diversifizierter Versorgungsangebote weiter entwickelt.

3. Nicht Fristen setzen, sondern Alternativen zum Wegschluss schaffen!

Der Versuch, den sich seit Jahren verlängernden Unterbringungsauern mit der Einführung von lediglich besonderen "Prüf"-Fristen zu begegnen, bei deren Erreichen intensivere Prüfungen der weiteren Einschlussnotwendigkeiten vorgenommen werden, erscheint der DGSP zum Scheitern verurteilt. Die Festlegung solcher Fristen dürfte eher dazu führen, dass sie vollständig ausgeschöpft und überschritten als das frühere Entlassungen zielführend angestrebt und vorgenommen werden.

4. Forensik als Soziale bzw. Gemeinde-Psychiatrie gestalten!

Die DGSP kritisiert, dass der Gesetzentwurf die Bedeutung des mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verkennt, indem er hier die neben der Dauer zweite und für die Versorgungspraxis der Forensik besonders relevante Dimension der Verhältnismäßigkeit außer Acht lässt, nämlich die Schwere und Intensität des Freiheitseingriffs.

Die allgemeine Psychiatrie hat seit der Psychiatrie-Enquete im Jahr 1975 eine Entwicklung durchgemacht, bei der das Krankenhaus nur noch ein Element einer ansonsten gemeindeorientierten und auf vielfältige Versorgungsangebote gründenden Versorgung einer sozialen Psychiatrie darstellt. Insbesondere (forensisch-) psychiatrische Ambulanzen und Betreutes Wohnen sind hier zu nennen. Gerade ein stärkerer Einbezug dieser Betreuungs- und Kontroll-Institutionen in den Vollzug der Maßregel, statt "nur" in die Nachsorge, könnte zu einer nachhaltigeren Entspannung bei den langen stationären Unterbringungsauern führen als es der Gesetzentwurf erwarten

lässt. Von einer Reduzierung der Zahlen an weggeschlossenen als "falsch positiv" zu bezeichnenden Personen ganz zu schweigen.

5. Mehr Alternativen vor einer stationären Unterbringung ermöglichen!

Aber auch *vor* dem stationären Vollzug der psychiatrischen Maßregel mögliche Alternativen zur Unterbringung nimmt der Gesetzentwurf nicht in den Blick. Weder geht er auf eine Ausweitung der bereits jetzt gemäß § 67b StGB bestehenden Möglichkeit des Verzichts auf eine Unterbringung ein, wenn "besondere Umstände" eine andere Weise der Kontrolle und Versorgung zulassen bzw. bei strikter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sogar erfordern würden. Noch äußert er sich zu den normativ zu schaffenden Möglichkeiten, bereits die Zeit der Einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO durch effektive Behandlungsangebote – ggf. auch diese als außerstationäre – dazu zu nutzen, entweder nach der Hauptverhandlung ganz auf die Anordnung der psychiatrischen Maßregel verzichten oder diese wenigstens in anderen als geschlossen-stationären Settings ohne Sicherungseinbußen durchführen zu können.

6. Keine Parallele zur Sicherungsverwahrung!

Aufgrund der in der Begründung des Gesetzentwurfs mehrfach angesprochenen Parallelisierung zur Maßregel der Sicherungsverwahrung erscheint diese Gesetzesnovelle eher wie ein Sicherungsgesetz als eines, das unter dem Gesichtspunkt dringenden Reformbedarfs der psychiatrischen Maßregel sozialpsychiatrischen Ansprüchen gerecht wird oder auch nur entgegen kommt.

Köln, Montag, 1. Februar 2016

Der Vorstand
Friedrich Walburg
1.Vorsitzender